

Rechtsanwälte Wolf & Partner

Köln Düsseldorf Bonn

RAe Wolf & Partner - Graf-Adolf-Str. 43 - 40210 Düsseldorf

Andreas Braun
Rechtsanwalt Düsseldorf

Dr. Jürgen Küttner
Rechtsanwalt Düsseldorf

Fachanwalt für
Verwaltungsrecht

Lars Leininger
Rechtsanwalt Köln

Thorsten Sint Tun
Rechtsanwalt Köln

Michael Wolf
Rechtsanwalt Köln

Christina Flamme
Rechtsanwältin Bonn

Telefon: 0211 / 171 06 05
Telefax: 0211 / 99 433 94

Graf-Adolf-Straße 43
40210 Düsseldorf

In freier Mitarbeit:

Denis Hoffmann
Rechtsanwalt

Rebekka Plücker
Rechtsanwältin

In Kooperation:

Rechtsanwalt Thorsten Leininger
Fachanwalt für Medizinrecht
Maxstr. 64
45127 Essen

22. Oktober 2008

Az: Kü/

Klageverfahren

Aktionsgemeinschaft für Tiere Langenfeld/Monheim e.V.

gegen

den Landrat des Kreises Mettmann

BVerwG 7 C 9.08

Mündliche Verhandlung am 23. Oktober 2008, 9:30 Uhr

Presseerklärung

„Was ist eine einem Tierheim ähnliche Einrichtung?“

„Betreibt man schon ein Tierheim, wenn man für einen Tierschutzverein einen Hund zur Pflege vorübergehend in seine Wohnung nimmt?“

„Es geht um die Frage, wofür Tierschützer eine Erlaubnis benötigen und wofür nicht.“ führt Frau Christa Becker, Vorstandsvorsitzende des Vereins Aktionsgemeinschaft für Tiere Langenfeld/Monheim e.V. aus. „Unser Verein verfügt über ein Tierheim, aber nicht im Kreis Mettmann. Hier arbeiten wir mit sogenannten Pflegestellen. Das sind Familien, die einen oder zwei Hunde beziehungsweise bis vier erwachsene Katzen, in der Regel weniger, in ihre Wohnung aufnehmen, bis wir ein dauerhaftes Zuhause für diese Tiere gefunden haben und sie vermitteln können.“

Bonn: Adenauerallee 12-14 - PLZ 53113 - Tel.: 0228/ 69 46 71 Fax: 0228/ 721 88 52
Köln: Zülpicher Platz 9 - PLZ 50674 - Tel.: 0221/ 24 00 677 Fax: 0221/ 92 35 659

Bankverbindung: Commerzbank Köln BLZ: 370 400 44 Konto-Nr.: 710 19 00

Amtsgericht Essen PR 484
USt-Id: 21457815719

Der zuständige Amtsveterinär sah darin eine Tätigkeit, die nur mit einer ausdrücklichen Erlaubnis zulässig sei, und hat dem Verein diese Unterbringung von Tieren verboten.

§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes ordnet an, daß derjenige, der Tiere für andere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung hält, eine Erlaubnis der zuständigen Behörde benötigt.

Weil der Verein Aktionsgemeinschaft für Tiere Langenfeld/Monheim e.V. im Gebiet des Kreises Mettmann kein Tierheim im klassischen Sinne unterhält, sondern die Tiere in Pflegestellen unterbringt, handelt es sich aus Sicht des Kreises Mettmann bei dieser Verfahrensweise um eine solche „tierheimähnliche Einrichtung“.

Der Verein hat gegen die Untersagung die Klage erhoben, weil er der Auffassung ist, daß tierheimähnliche Einrichtungen Gnadenhöfe oder Tierasyle sein können, aber nicht Privatwohnungen, in denen wenige Tiere gehalten werden. Dem klagenden Verein ist es wichtig, für alle Tierschutzvereine in Deutschland, die mit Pflegestellen arbeiten – und das ist der überwiegende Teil – Rechtssicherheit zu erlangen. Denn in den verschiedenen Amtsveterinärbezirken werden bisher hierzu unterschiedliche Auffassungen vertreten, was sich auch in einer unterschiedlichen Handhabung der gesetzlichen Vorschrift zeigt. Die AGT e.V. hat sich damit in eine Stellvertreterposition begeben, um der willkürlichen Handhabung des Gesetzes durch die Amtsveterinäre Einhalt zu gebieten.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf und das Oberverwaltungsgericht Münster wiesen die Klage ab. Das Bundesverwaltungsgericht hat daraufhin auf Antrag des Klägers die Revision zugelassen, weil die Frage, ob der klagende Verein eine – erlaubnispflichtige – tierheimähnliche Einrichtung betreibt, indem er ein bis zwei Hunde oder bis zu vier erwachsene Katzen in Pflegestellen unterbringt, grundsätzliche Bedeutung hat.

Am Donnerstag, den 23. Oktober 2008, wird das Bundesverwaltungsgericht daher zu klären haben, wann ein Tierschutzverein eine sogenannte „einem Tierheim ähnliche Einrichtung“ betreibt.

Die Rechtsprechung betritt hier Neuland, eine frühere Entscheidung, auf die sich das Gericht stützen könnte, gibt es nicht.

Die Brisanz des Falles liegt nicht in der Frage, unter welchen Voraussetzungen der klagende Verein eine solche Erlaubnis bekommen kann und ob er diese Voraussetzungen erfüllt. Es steht außer Zweifel, daß er diese Voraussetzungen erfüllen würde. Das hat auch das Oberverwaltungsgericht in seinen Urteilsgründen zu erkennen gegeben. „Wir

haben ja in Essen bereits ein Tierheim und haben für dieses selbstverständlich eine Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz erhalten.“ führt Frau Becker aus. Und es gibt beim Kläger zur Zeit 17 Aktive, die bereits an einer entsprechenden Schulung des Landestierschutzbundes Nordrhein-Westfalen erfolgreich teilgenommen haben. „Die Problematik liegt vielmehr darin, daß bei einem Tierheim und bei einer tierheimähnlichen Einrichtung der Amtsveterinär nach dem Tierschutzgesetz ein jederzeitiges Betretungsrecht zu den Haltungseinrichtungen hat.“ In der Konsequenz würde das bedeuten, daß der Amtsveterinär jederzeit ohne vorherige Ankündigung die Wohnungen derjenigen betreten und kontrollieren dürfte, in denen für den klagenden Verein Tiere gehalten werden, wodurch in das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 Grundgesetz eingegriffen wird. Dann wird es sehr schwer werden, derartige Pflegestellen zu finden. Denn wer möchte gerne jederzeit grundlos mit unangemeldetem Besuch von einer Behörde rechnen müssen?

Gegen eine mißbräuchliche Haltung von Tieren in privaten Haushalten gibt es schon jetzt die Möglichkeit für die Amtsveterinäre, Halter aufzusuchen und diese Tierhaltung zu kontrollieren. Hierfür ist nach dem TierSchG ein entsprechender Verdacht erforderlich. Diese einschränkende Voraussetzung wäre bei einer einfachen Kontrolle eines Tierheimes oder eben einer tierheimähnlichen Einrichtung aber nicht erforderlich. Hier ist der Besuch des Amtsveterinärs jederzeit möglich.

Aktenzeichen: BVerwG 7 C 9.08